

22.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - Wi**zu **Punkt 7** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der
Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze
(Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBG)****A**

(Bei Nicht-
annahme
von Ziffer 1
entfallen die
Ziffern 2
bis 8)

1. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz^{*)} gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

2. Der Bundesrat unterstützt zwar das Ziel des Gesetzes, durch Verhinderung von Umsatzsteuermanipulationen und Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs durch sog. Karussellgeschäfte zur Vermeidung von Steuerausfällen und mehr Steuergerechtigkeit insbesondere gegenüber steuerehrlichen Unternehmen beizutragen. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur
- monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung bei neu gegründeten Unternehmen,
 - Vorsteuererstattung gegen Sicherheitsleistung,

^{*)} Den Ausschussberatungen lag der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden BT-Finanzausschusses in BT-Drucksache 14/7470 zugrunde.
Die 2./3. Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag ist für den 27. November 2001 vorgesehen.

Ausgeliefert am 23. NOV. 2001

- Erweiterung der Nachschaumöglichkeiten,
- Bußgeldbewehrung einer nicht fälligkeitsgerechten Zahlung der Umsatzsteuer

gehen nach Auffassung des Bundesrates über diese Zielsetzung jedoch weit hinaus. Sie belasten in ihrem weiten Anwendungsbereich vor allem kleine und mittlere Betriebe und Unternehmensgründer erheblich. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation sollten diese jedoch gefördert und nicht weiteren bürokratischen und kostenträchtigen Erschwernissen ausgesetzt werden.

3. Nicht sachgerecht erscheint aus Sicht des Bundesrates auch die in keinerlei Sachzusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzes stehende Ergänzung des Körperschaftsteuergesetzes dahin, dass Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen künftig steuerlich nicht als Organgesellschaft anerkannt werden.

4. Folgende Einzelregelungen bedürfen deshalb einer grundlegenden Überarbeitung:

Monatlicher Voranmeldungszeitraum (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a - § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG)

Die Verpflichtung neu gegründeter Unternehmen, im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Kalenderjahr die Umsatzsteuervoranmeldung unabhängig von der Höhe der Steuerschuld monatlich statt vierteljährlich vorzunehmen, belastet diese Unternehmen gerade in der Anfangsphase mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Dies mag zwar zur Erreichung des Gesetzeszwecks hilfreich sein, geht jedoch nach Auffassung des Bundesrates über das erforderliche Maß hinaus, da hierfür die große Mehrheit steuerpflichtiger Unternehmen in der Gründungsphase zusätzlich belastet wird. Verstärkt wird dies noch dadurch, dass das Gesetz keinerlei Differenzierung zwischen für Karussellgeschäfte besonders anfälligen und solchen umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten vorsieht, bei denen Karussellgeschäfte von vornherein nicht in Betracht kommen.

5. Vorsteuererstattung gegen Sicherheitsleistung (Artikel 1 Nr. 4 - § 18f UStG)

Die Auszahlung von Vorsteuerüberhängen nur gegen Sicherheitsleistung kann in der Praxis der Finanzämter zu einer "allgemeinen Vorsteuerbürgschaft" führen. Alle Unternehmen könnten betroffen sein, unabhängig von einer zeitlichen oder am Betrag (etwa im Verhältnis zum Umsatz) orientierten Begrenzung. Insbesondere Unternehmen in investitionsstarken Branchen müssten erhebliche zusätzliche Kosten auf sich nehmen – verbunden mit Liquiditätsbeschränkungen, weil die gewährten Sicherheiten seitens der Banken in aller Regel vollständig auf den Kreditrahmen der Unternehmen angerechnet werden. Insbesondere für Existenzgründer, für die Vorsteuererstattungen häufig ein wichtiges Finanzierungsinstrument darstellen, würde dies eine erhebliche Erschwernis bedeuten. Das gilt umso mehr, als zu befürchten ist, dass die entsprechenden Überprüfungen bei den Finanzämtern nicht zügig genug erfolgen, um eine rasche Auszahlung der Vorsteuer an die Unternehmen zu gewährleisten.

6. Unangekündigte Nachschau (Artikel 1 Nr. 8 - § 27b UStG)

Nach Auffassung des Bundesrates ist die unangekündigte Nachschau von Finanzbeamten in der vorgesehenen Form ein unverhältnismäßiges Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Sie sollte im Hinblick auf die damit verbundenen Grundrechtseingriffe nur in begründeten Verdachtsfällen zugelassen werden. Dies gilt sowohl für die Durchführung der Nachschau (Abs. 1) wie für die Verlangen nach Auskunft und Vorlage von Geschäftspapieren (Abs. 2).

Notwendig ist auch, den in Absatz 3 erwähnten "Anlass" zu einer Außenprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung zu konkretisieren und auf wesentliche Anhaltspunkte – etwa bezogen auf die Höhe der Steuer – zu begrenzen.

Dringend erforderlich sind zudem Einschränkungen bei der Verwertung sog. Zufallsfunde (Abs. 4). In ihrer derzeitigen Formulierung geht die Regelung weit über das Ziel des Gesetzes – Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs durch Karussellgeschäfte – hinaus und ermöglicht die Verwertung der bei der Nachschau gewonnenen Erkenntnisse gegen jedermann sowie für alle Steuerarten.

7. Ordnungswidrigkeit bei nicht fälligkeitgerechter Zahlung (Artikel 1 Nr. 6 - § 26b UStG)

Der Bundesrat hält eine Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs mit Mitteln des Straf- ggf. auch des Ordnungswidrigkeitenrechts für einen grundsätzlich richtigen Ansatz. Die Regelung des § 26b UStG geht aber weit über dieses Ziel hinaus. Sie belegt praktisch jede Zahlung der Umsatzsteuer nach Fälligkeit mit Bußgeld unabhängig davon, was der Grund für die Verspätung gewesen ist. Eine solche Verlagerung des staatlichen Straf- bzw. Ahndungsanspruchs in das Vorfeld rein potentieller Schädigung des Steueraufkommens erscheint allenfalls bei vorsätzlichem Handeln gerechtfertigt.

8. Nichtanwendung des § 14 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz auf Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen (Artikel 4a Nr. 1 - § 14 Abs. 3 KStG)

Die körperschaftsteuerliche Organschaft ist ein seit vielen Jahren im deutschen Steuerrecht verankertes und bewährtes Instrument, das alle Kapitalgesellschaften bei konzernmäßiger Verflechtung für die Besteuerung des Konzernergebnisses in Anspruch nehmen können. Die Versicherungsbranche hiervon auszuschließen, wenn Lebens- oder Krankenversicherungen Organgesellschaften sind, erscheint weder steuersystematisch noch aus sonstigen Sachgründen gerechtfertigt. Diese Ungleichbehandlung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und sollte gestrichen werden.

B

9. Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz^{*)} gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

^{*)} Den Ausschussberatungen lag der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden BT-Finanzausschusses in BT-Drucksache 14/7470 zugrunde.
Die 2./3. Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag ist für den 27. November 2001 vorgesehen.